

RECHTSANWALT OTMAR MÜLLER

Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen; vormals tätig in Amberg/Bayern

Seminarstraße 2, (Ecke Rudolf-Breitscheid-Straße), 09405 Zschopau
gegenüber Parkplatz „An den Anlagen“

Commerzbank, IBAN: DE70870400000511212300, BIC: COBADEFFXXX

Tel. 03725/84422; FAX : 84421; Mobil: 0177/6431799

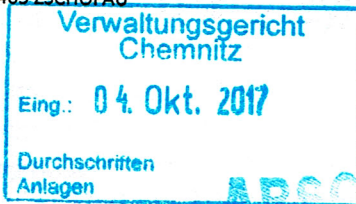
e-mail: RA.MUELLER.OTMAR@t-online.de

www.rechtsanwalt-otmar-mueller.de

RA OTMAR MÜLLER, SEMINARSTRASSE 2, 09405 ZSCHOPAU

Verwaltungsgericht Chemnitz
Zwickauer Straße 56

09112 Chemnitz



Mitglied im AnwaltVerein

29.09.2017

Beglaubigt

Mein AZ: 17-05-16

Rechtsanwalt Müller

AZ: VG Chemnitz 2 K 1955/17

Bürgerinitiative Freibad Zschopau

v.d. Herrn Frank Heyde, Rasmussenstraße 35, 09405 Zschopau

- Klägerin -

g e g e n

Landkreis Erzgebirge, v.d.d.Landrat Herrn Vogel

- Beklagte -

**Beteiligte/Beigeladene: Große Kreisstadt Zschopau, v.d.d. Herrn Oberbürgermeister
v.d. Unterfertigten**

wg.: Plangenehmigung

hier: Kostenfestsetzung

Zum Klägerschriftsatz in der gebotenen Kürze:

1.) Auch hier dürften die Klägerin und die für sie agierenden Personen auf Grund fehlender Kenntnisse weitreichenden Irrtümern unterliegen.

Das VG weiß natürlich, dass die anwaltlichen Gebühren in einem Gerichtsverfahren im RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) und anderen Vorschriften fest geregelt sind.

2.) Diese Gebühren bemessen sich zum Einen nach dem Streitwert. Dieser ist vom Gericht (und nicht von Unterfertigten) festgesetzt worden.

3.) Nach diesem Streitwert richten sich dann im gerichtlichen Verfahren starr (und eben nicht im Rahmen einer „Angemessenheitsprüfung“) die Sätze der Anwaltsgebühren nach RVG und Tabelle, und zwar immer für die Verfahrensgebühr mit einem Satz von 1,3.

4.) Auf den Umfang oder den Inhalt der anwaltlichen Ausführungen kommt es hierfür also gar nicht an.

Auf Ausführungen der Klägerin zu „Hochwasserschutzmaßnahmen“ und deren Mutmaßungen zu etwaigen strafrechtlichen Erwägungen kam es Übrigens im Verwaltungsgerichtsverfahren ebenfalls auch gar nicht an, so dass darauf nicht umfassend eingegangen werden musste. Allerdings hätte dies auf den Gebührensatz ohnehin auch keinen Einfluss gehabt. Selbst wenn Unterfertiger mehrere hundert Seiten an Schriftsätzen eingereicht hätte, wäre es vorab nur bei dem 1,3 Satz geblieben.

Die Termingebühr richtet sich hier nach Nr. 3104 Anm. Abs. 1 Nr. 2 VV RVG mit einem ebenfalls starren und Innerhalb der zitierten Vorschrift insoweit ebenfalls immer gleich bleibenden Satz von 1,2. Dies liegt daran, dass eine solche Gebühr nach diesem Gesetzeswortlaut auch dann mit dem 1,2 Satz entsteht, wenn (ohne mündliche Verhandlung) durch Gerichtsbescheid entschieden wird und eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann („auch wenn sie nach dem Gerichtsbescheid in der laut Rechtsmittelbelehrung vorgegebenen Frist dann tatsächlich nicht beantragt wurde). So liegt hier der Fall.

5.) Diese Ausführungen erfolgen weniger für das Gericht, als vielmehr für die Klägerseite, zumal ja erklärt wird, dass „der Fortschritt auf der Sache“ öffentlich im Internet dokumentiert werde.

Wenn solche Klagen eingereicht (und dann auch trotz gerichtlichen Hinweises aufrecht erhalten werden), muss die Klägerseite eben damit rechnen, auch entsprechende Kosten tragen zu müssen.

Gerichtsverfahren sind keine kostenfreie Experimentierfelder, sondern förmliche und ernstzunehmende rechtsstaatliche Verfahren, die Kosten und Gebühren auslösen, auch wenn die Verfahren von rechtsunerfahrenen Personen selbst geführt und dann trotz gerichtlicher Hinweise auch aufrecht erhalten werden.

ABSCHRIFT

Rechtsanwalt Müller

Beglaubigt


Rechtsanwalt Müller